

Bekanntmachung der Gemeinde Ducherow über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Guts- und Parkanlage Busow“ der Gemeinde Ducherow nach § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ducherow hat in der Sitzung am 30.05.2016 gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 1722) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590), den Bebauungsplan Nr. 9 „Guts- und Parkanlage Busow“ der Gemeinde Ducherow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Ducherow wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Guts- und Parkanlage Busow“ der Gemeinde Ducherow tritt mit Ablauf des 12.10.2016 in Kraft und wird demzufolge wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 beinhaltet den Bereich des ehemaligen Gutshauses in Busow (siehe Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Ducherow).

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Guts- und Parkanlage Busow“ der Gemeinde Ducherow und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung kann jedermann im Amt Anklam-Land in 17398 Ducherow, Amtsweg 1, Zimmer 3 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag	von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ducherow geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, nach § 215 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesen Gesetzen enthalten oder aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Ducherow, 04.10.2016



B. Schubert
Bürgermeister

AMT ANKLAM LAND

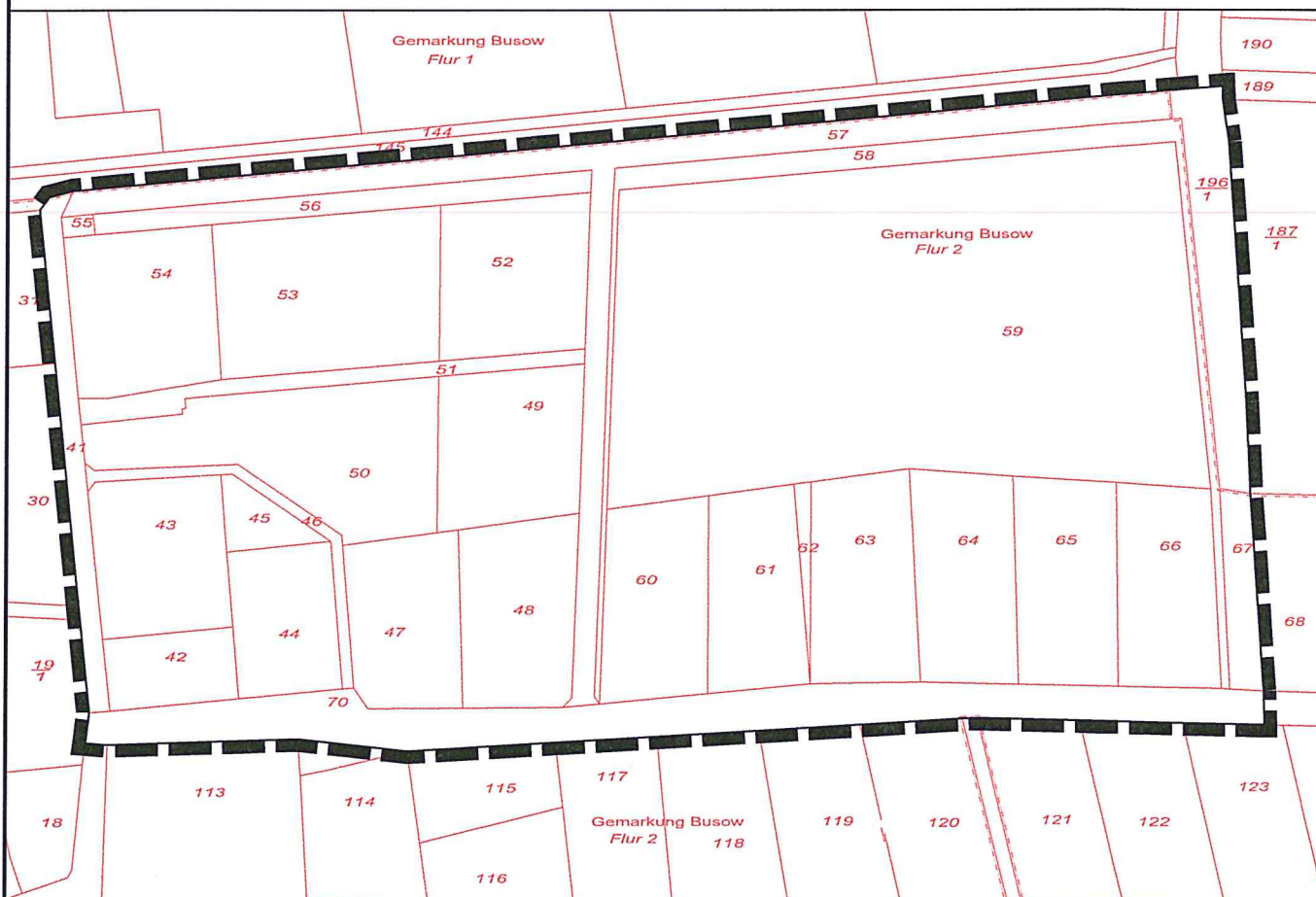
Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 05.10.2016.....

Unterschrift:

Satzung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Guts- und Parkanlage Busow" der Gemeinde Ducherow

Übersichtsplan

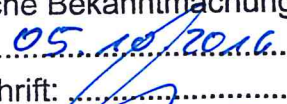


Legende



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches

GA 2014/19
LK VG KVA

AMT ANKLAM LAND
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 05.10.2016
Unterschrift: 

Übersichtsplan Geltungsbereich

M 1:2500

09.06.2016

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
Hochbau- und Stadtplanung · Verkehrs- und Tiefbau · Vermessung
Mitglied der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern · Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 Reg.-Nr. 208207

N&P

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH · August-Bebel-Straße 29 · 17389 Anklam
www.ingenieurbuero-neuhaus.de · anklam@bnuop.de

Fon 0 39 71 / 20 66 - 0
Fax 0 39 71 / 83 30 40